



Kurgemeinde Bad Schönau

Bezirk Wiener Neustadt, NÖ., Postleitzahl 2853
Kurhausstrasse 8, Tel. 02646/8284, Fax DW 10

BAD SCHÖNAU, AM 5. OKTOBER 2023

AZ: o.Zl.

BETREFF: Richtlinien Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen

BEZUG: GR. Beschluß vom 05.10.2023, TOP 9

Richtlinien

über die Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gebiet der Kurgemeinde Bad Schönau. Die Förderung wird nur einmalig pro Liegenschaft gewährt.

Artikel I

Gegenstand der Förderung

1. Die Kurgemeinde Bad Schönau fördert die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen (Photovoltaikanlagen) in Form eines Direktbetrages.
2. Für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Bauwerken) im Grünland muss eine Bauanzeige gemäß § 15 Abs. 1 lit.e) NÖ BO 2014 vorliegen.

Artikel II

Einbringung des Ansuchens um Förderung

Das formlose, schriftliche Ansuchen ist unter Vorlage der saldierten Rechnungen beim Gemeindeamt einzubringen.

Artikel III

Förderungsbetrag der Kurgemeinde Bad Schönau

Der Förderbetrag beträgt 5 % der Errichtungskosten, maximal jedoch € 500,--.

Der Förderbetrag wird von der Kurgemeinde Bad Schönau nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel IV

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.